

Vereinbarung betreffend die gemeinsamen Informatik-Strategieorgane von Kanton und Stadt Schaffhausen

vom 11./18. September 2001

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
und
der Stadtrat der Stadt Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 66 und Art. 92 Abs. 2 der Kantonsverfassung, Art. 4 des Organisationsgesetzes und Art. 28 der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen,

treffen die folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Um die bisherige Doppelfunktion der Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung (KSD) als Beratungsorgan der Verwaltung und Anbieterin von eigenen Informatikdienstleistungen zu entflechten, setzen Kanton Schaffhausen und Stadt Schaffhausen zur Vorbereitung und Umsetzung der Informatik-Strategie folgende gemeinsame Organe ein:

- a) eine Informatik-Konferenz von Kanton und Stadt Schaffhausen (im Folgenden Informatik-Konferenz);
- b) eine Informatik-Strategiestelle von Kanton und Stadt Schaffhausen (im Folgenden Informatik-Strategiestelle).

² Die Kompetenzen der Stimmberechtigten und der Parlamente der beiden Gemeinwesen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht eingeschränkt.

Art. 2

Orientierungspflicht

Regierungsrat und Stadtrat orientieren sich gegenseitig, bevor sie Beschlüsse fassen, die grössere Auswirkungen auf die Tätigkeit der Informatik-Strategieorgane haben.

II. Informatik-Konferenz

Art. 3

Aufgaben

¹ Die Informatik-Konferenz ist das Forum der Informatik-Anwenderinnen und -Anwender der Verwaltung.

² Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wirkt mit bei der Bedarfsermittlung und bei der Auswertung der Erfahrungen bei den Anwenderinnen und Anwendern;
- b) sie wirkt mit bei der Festlegung verwaltungsweiter Informatik-Standards und bei der Priorisierung der Informatikprojekte;
- c) sie setzt sich ein für die Umsetzung der Informatik-Standards in der gesamten Verwaltung;
- d) sie unterstützt die Informatik-Strategiestelle.

Art. 4

Zusammensetzung

¹ Die Informatik-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- a) der Leiterin oder dem Leiter der Informatik-Strategiestelle (Vorsitz);
- b) je einer von jedem Departement sowie der Staatskanzlei bezeichneten kompetenten Person, in der Regel der Departementssekretärin oder dem Departementssekretär;
- c) je einer von jedem Referat sowie der Stadtkanzlei bezeichneten kompetenten Person;
- d) zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der KSD;
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der weiteren angeschlossenen Gemeinden auf Vorschlag des Gemeindepräsidentenverbandes.

² Die Mitglieder der KSD-Betriebskommission werden zu den Sitzungen der Informatik-Konferenz eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

III. Informatik-Strategiestelle

Art. 5

Aufgaben

¹ Die Informatik-Strategiestelle ist das verwaltungsinterne Fachorgan des Regierungsrates und des Stadtrates in allen Informatikbelangen.

² Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Weiterentwicklung der Informatik-Strategie von Kanton und Stadt;
- b) Erarbeiten von verwaltungsübergreifenden Informatikkonzepten in Zusammenarbeit mit der KSD;
- c) Aufbau und Führung eines verwaltungsweiten Informatikcontrollings sowie Führung einer Übersicht aller geplanten und in Arbeit stehenden Informatikprojekte (Projektportfolio).

³ Sie stellt dem Regierungsrat und dem Stadtrat in Absprache mit der Informatik-Konferenz und nach Konsultation der KSD Antrag über:

- a) die Festlegung der Standard-Software;
- b) die Festlegung der zwingend zentral wahrzunehmenden Informatik-Dienstleistungen;
- c) die Festlegung der zwingend einzuhaltenden Richtlinien bezüglich des Informatikeinsatzes.

Art. 6

Massgebliches Recht

Die Informatik-Strategiestelle handelt für das jeweils zuständige Gemeinwesen nach dessen Vorschriften.

Art. 7

Organisatorische Zuordnung, Stellenbesetzung und Stellvertretung

¹ Die Informatik-Strategiestelle ist administrativ dem für Informatikbelange zuständigen kantonalen Departement zugeordnet. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Stelle wird in den Stellenplan des Kantons aufgenommen.

³ Der Regierungsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtrat über die Stellenbesetzung.

⁴ Das zuständige Departement gewährleistet die Stellvertretung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers.

⁵ Das zuständige Mitglied des Regierungsrates holt bei Personalmassnahmen die Meinungsäusserung des zuständigen Stadtratsmitgliedes ein.

Art. 8

Kostentragung

¹ Die Stadt leistet einen Beitrag von 45 % an die Besoldungskosten (einschliesslich Sozialleistungen) der Informatik-Strategiestelle.

² Das zuständige Mitglied von Regierungsrat und Stadtrat sprechen sich über die Budgetierung und Verrechnung ab.

³ Im Hinblick auf eine allfällige Anpassung der Kostenverteilung erfasst die Informatik-Strategiestelle die für die beiden Vertragsparteien erbrachten Leistungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9

Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Stellenplanänderung durch den Grossen Rat und der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die zuständigen Behörden von Kanton und Stadt.

Art. 10

Geltungsdauer und Auflösung

Die Vereinbarung wird unter Vorbehalt von Artikel 9 auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf jedes Jahresende gekündigt werden.

Art. 11

Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

² Die Vereinbarung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾, in die kantonale Gesetzessammlung und in die städtische Erlassammlung aufzunehmen.

- 1) Amtsblatt 2001, S. 1423